

6406/AB**vom 29.06.2021 zu 6699/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= **Bundesministerium**
 Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität,
 Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
 Bundesministerin

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.366.947

. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Becher, Genossinnen und Genossen haben am 20. Mai 2021 unter der **Nr. 6699/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Unnötige Studien für das Heizkostenabrechnungsgesetz - HeizKG gerichtet.

Eingangs ist festzuhalten, dass das HeizKG nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie fällt, sondern in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Welche Studien haben Sie im Vorfeld des HeizKG in diesem Kontext in Auftrag gegeben?*

Seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wurde keine Studie im Vorfeld des HeizKG in Auftrag gegeben.

Im Vorfeld des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG-Neu) wurde eine Studie zur „Umsetzung Art. 9 EED“ (Art. 9b Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 9c Energieeffizienz-Richtlinie) beauftragt. Weiters wurde eine Studie zur Risikoanalyse „Fernableseanforderung nach EED 2018/2002 Artikel 9c“ im Zusammenhang mit Fragen der Fernableseforderung und des Datenschutzes vom BMK gemeinsam mit dem BMDW und dem Fachverband Gas Wärme (FWG) beauftragt.

Zu Frage 2:

- *Was haben diese gekostet?*

Die Studie zur „Umsetzung Art. 9 EED“ hat € 22.800,00 (brutto) gekostet.

Der Anteil des BMK für die Studie zur Risikoanalyse „Fernableseanforderung nach EED 2018/2002 Artikel 9c“ betrug € 7.595,00 (netto=brutto), die Gesamtkosten beliefen sich auf € 22.785,00 (netto=brutto).

Zu Frage 3:

- *Wo können diese eingesehen werden?*

Diese können unter <https://www.bmk.gv.at/themen/energie/effizienz/recht/artikel9.html> bzw. https://www.e-sieben.at/de/projekte/20018_Richtline_Art_9_EED.php eingesehen werden.

Der Bericht zur Risikoanalyse der Fernableseforderung im Zusammenhang mit dem Datenschutz wurde von einem Projektbeirat erstellt und wurde nicht veröffentlicht. Eine entsprechende Anfrage müsste an den FGW gestellt werden.

Zu Frage 4:

- *Welche Abweichung beziehungsweise Konkretisierung sollte aufgrund allfälliger Studien im Vorfeld der HeizKG-Novelle, in Bezug auf die ohnehin recht eindeutigen Vorgaben der EU-Energieeffizienz-Richtlinie erhellt werden?*

Gemäß Art. 9b Abs. 1 der EU-Energieeffizienz-Richtlinie (RL 2018/2002/EU) sind in Gebäuden mit mehreren Wohnungen, die über eine zentrale Anlage zur Wärme- bzw. Kälteerzeugung verfügen oder über Fernwärme/Fernkälte versorgt werden, individuelle Verbrauchszähler bzw. Heizkostenverteiler zu installieren, wenn dies technisch durchführbar und kosteneffizient ist. Darüber hinaus müssen lt. Art. 9c neu installierte Zähler und Heizkostenverteiler ab 26. Oktober 2020 fernablesbar sein, damit unterjährige Verbrauchsinformationen für die Nutzer*innen zur Verfügung gestellt werden können.

Das Energieeffizienzgesetz normiert eine Verpflichtung zur Ausstattung. Ziel dieses Projekts war die Ermittlung von einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien für die nationale Umsetzung von Art. 9b Abs. 1 EED, insbesondere was die Kriterien für „technische Durchführbarkeit“ und „Kosteneffizienz“ betrifft. Die Studie der e7 Energie Markt Analyse GmbH „Umsetzung Art. 9 EED“, beauftragt vom BMK, war/ist eine Vorarbeit für die Umsetzung des Art. 9b Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 9c EED im EEffG (nicht HeizKG, für dieses ist das BMDW zuständig). Die Vorgaben der Richtlinie 2018/2002/EU sind insbesondere in Art. 9b Abs. 1 2. UAbs „unvollständig“ und Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Kriterien für die technische Machbarkeit und kosteneffiziente Durchführbarkeit national festzulegen, da dies nicht von der Richtlinie determiniert wird.

Zu Frage 5, Frage 6 und Frage 8.

- *Werden sie die 25%-Energieeinsparung durch die Maßnahmen des HeizKG in irgendwelchen Unterlagen, Berechnungen oder Schriftwerken ihres Hauses als seriöse Grundlage heranziehen oder gar in allfälligen Erfolgsbilanzen von Klimaschutzmaßnahmen berücksichtigen?*
- *In welcher Weise haben Sie persönlich veranlasst, sichergestellt oder wahrgenommen, dass der Jurist, der den Gesetzestext formuliert hat, die Ergebnisse der Studie sieht und*

inwieweit sehen sie eine konkrete Auswirkung der Studie(n) auf die legistische Ausformung des neuen HeizKG?

- *Ad 6: Oder war aus Ihrer Sicht dieser Aspekt bei der Novelle von untergeordneter Bedeutung.*

Das HeizKG fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, die entsprechenden Fragen wären an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu richten.

Zu Frage 7:

- *Welche Studien, Sitzungen, Expertinnenberatungen oder sonstige Maßnahmen haben Sie im Vorfeld der HeizKG-Novelle veranlasst um durch die Novelle auch eine Substanzelle Kostensparnis für die Endkundinnen, etwa bei den Ablesekosten, zu erreichen?*

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zeichnet für das HeizKG nicht zuständig, Auskünfte kann das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort geben.

Innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für das Bundes-Energieeffizienzgesetz-Neu (EEffG-Neu) wurden die Studien, wie in den Antworten zu den Fragen 1 bis 4 ersichtlich ist, in Auftrag gegeben.

Zu Frage 9 und 10:

- *Ist Ihnen bekannt, dass in Deutschland das Bundeskartellamt schon vor einigen Jahren die mangelnde Konkurrenz bei Ablesefirmen aufgezeigt hat, was auch große Medien veranlasst hat die Milliardengeschäfte dieser Branche kritisch zu beleuchten?*
- *Welche Möglichkeit hat ihrer Einschätzung nach ein/e Mieterin, die sich von ihrem Heizwärmeanbieter über den Tisch gezogen fühlt, den Anbieter zu wechseln bzw. inwieweit trifft es zu, dass das neue HeizKG Mieterinnen in dieser konkreten Hinsicht keinerlei unmittelbare Handhabe bietet?*

Da das HeizKG nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie fällt, darf auch zu diesen Fragen an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verwiesen werden.

Leonore Gewessler, BA

